

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 30.

Freitag, den 30. Januar.

1846.

Bekanntmachung.

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung bei Gelegenheit des am 30sten d. M. im Hotel de Pologne alhier stattfindenden Maskenballes, so wie zur eignen Bequemlichkeit der Ballgäste, wird hiermit Folgendes angeordnet:

- 1) Alle nach dem gedachten Hotel zu gehenden Wagen fahren über den Marktplatz in die Hainstraße und halten sich bis kurz vor dem Hotel auf der linken Seite der Straße, damit der übrige Theil derselben für die Fuß-Passage frei bleibe.
- 2) Die Wagen fahren in der Reihenfolge vor den Haupteingang des Hotels, in welcher sie nach einander auf dem Marktplatz angekommen sind; es darf daher kein Wagen den andern überholen oder ausstechen.
- 3) Die Kutscher haben ihren Sitz nicht zu verlassen, da am Hotel Personen vorhanden sein werden, welche die Wagenthüren öffnen und den Aussteigenden hilfreiche Hand leisten.
- 4) Die Abfahrt vom Hotel weg geschieht nach dem Brühl zu, wobei sich die Wagen in der Hainstraße wieder auf der linken Seite derselben zu halten haben.
- 5) In der Hainstraße darf nur im Schritte oder in ganz langsamem Trabe gefahren werden, wie denn die Polizeidiener überhaupt Anweisung erhalten haben, in sämtlichen Straßen mit verdoppelter Aufmerksamkeit darauf zu sehen, daß dem gegen das schnelle Fahren bestehenden Verbote nicht entgegen gehandelt werde.
- 6) Für Fuhrwerk, welches nicht zum Maskenballe gehört, bleibt die Passage der Hainstraße von Abends 5½ bis 9 Uhr gesperrt.
- 7) Die Sänfenträger haben ebenfalls vom Marktplatz aus ihren Weg nach dem Hotel zu nehmen, jedoch dabei sich auf der rechten Seite der Hainstraße zu halten.
- 8) Sie treten mit den Sänften in die Hausflur des Hotels ein und gehen nachmals durch den „Adler“ und in die Hainstraße — auf dieser sich wieder rechts haltend — nach dem Brühle zu ab.
- 9) Auch zum Öffnen und Verschließen der Sänften werden eigene Personen vorhanden sein.
- 10) Die Sänfenträger haben gleichfalls Reihe zu halten und dürfen mithin einander nicht überholen.
- 11) Das Stehenbleiben von Zuschauern vor dem Hotel oder in dessen Nähe kann wegen der daraus entstehenden Verengung der Passage und der in dessen Folge leicht möglichen Unglücksfälle schlechterdings nicht geduldet werden.

Uebrigens werden die Ballgäste dringend ersucht, die Zahlung an die Fiacres, Sänfenträger u. gleich beim Einsteigen zu leisten, damit kein Aufenthalt vor oder in dem Hotel stattfindet. Leipzig, den 28. Januar 1846.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Stengel, Pol.-Dir.

Leipziger Stadttheater.

Hans Koblhas.

Hans Koblhas ist ein vortrefflicher vaterländischer Stoff, welchen Heinrich von Kleist in seinen meisterhaften Erzählungen zu erneuter und unvergeßlicher Kenntniß der Nation gebracht hat. Ein Koblham ist's, welcher von den Junkern gemißhandelt wird und bei den Tribunalen kein Recht findet, welcher in Verzweiflung am Staate sich selbst Recht verschafft durch Aufruhr und welcher denn auch im Gefängniß keine Gnade, sondern das Will des Henkers als sein letztes Recht verlangt.

Die dramatische Bearbeitung von Maltitz bleibt allerdings weit zurück hinter der Kleistschen Erzählung, aber sie hat doch auch recht viel verdienstliche Züge, und es ist ein ganz lobenswerther Versuch, dies Stück, welches vor zwanzig Jahren auf dem Repertoir erschien, jetzt wieder aufzunehmen. Der Versuch ist auch vom Publicum dankbar und beifällig aufgenommen worden.

Wenn Maltitz das Stück heute geschrieben, so würde er dies grundbürgerliche Thema nicht in unpassende und mittelmäßige Verse gepreßt, sondern in schlichter Prosa geschrieben haben. Da-